B 1213



# Mittelfränkisches Amtsblatt



0-:--

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

54. Jahrgang Ansbach, 6. März 2009 Nr. 5

# Inhaltsübersicht

	Selle
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bek der Regierung von Mittelfranken vom 20. Januar 2009 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber	3
Bek der Regierung von Mittelfranken vom 20. Februar 2009 über die Veröffentlichung betreffend die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG) sowie die Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)	32
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zu den Kapiteln B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft - ergänzendes Beteiligungsverfahren vom 6. März 2009	3!
259. Öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 23. März 2009	3
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2009	3
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2009	3
Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Burg Abenberg	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2009	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2009	4
Haushaltssatzung 2009 des ZRF Mittelfranken Süd	4
Erste Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. November 2006	4
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	4:

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Tief betroffen nehmen wir Abschied von

#### **Herrn Michael Scharf**

Oberregierungsrat

Er verstarb am 27. Januar 2009 im Alter von 43 Jahren.

Der Verstorbene war im Zeitraum von 1994 bis 1997 bei der Regierung von Mittelfranken in den Bereichen Personenstands- und Ausländerrecht sowie Baurecht eingesetzt. Seit März 1997 war er beim Landratsamt Ansbach als Leiter der Abteilungen "Sicherheit und Ordnung" und zuletzt "Bau und Umwelt" tätig.

Durch seine ruhige, sachliche und fachliche Kompetenz genoss er bei Mitarbeitern wie Bürgern hohe Wertschätzung.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 13. Februar 2009 verstarb kurz vor Vollendung seines 84. Lebensjahres

# Herr Dipl.-Ing. Hans Koch

Baudirektor a. D.

Nach dem Studium und nach Ableistung seines Vorbereitungsdienstes im Jahre 1962 war er als Leiter der Bauleitung Altdorf tätig. 1970 kam er als Stellvertreter des Amtsvorstandes an das Straßenbauamt Nürnberg. 1980 wurde ihm die Leitung des vormaligen Straßenbauamtes Ansbach übertragen.

Mit großem Pflichtbewusstsein und großem Engagement begleitete er dieses Amt bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Mai 1989.

Wir gedenken seiner in Trauer und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

# Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Januar 2009, Gz. 1.1-1462.11-1/09

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber hat in ihrer Sitzung am 20.01.2009 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG durch Schreiben vom 29.01.2009 angezeigt.

II.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

#### Satzung zur Änderung der Satzung des "Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber"

#### Vom 20. Januar 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Rothenburg ob der Tauber vom 13. Januar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt 3/2003) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Januar 2009 Nr. 4 wie folgt geändert:

#### § 1 Änderungsvorschriften

- In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird "Arbeiter oder Angestellte" durch "Arbeitnehmer" ersetzt.
- § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 2 Satz 2 auch von diesen vertreten.
- 3. § 10 erhält folgende Fassung:

# § 10 Sparkassenangestellte

(1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

- (2) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse, ausgenommen die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sparkassenvorstandes, auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- 4. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:
  - c) die Übernahme der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 20. Januar 2009

Schwemmbauer Landrat Zweckverbandsvorsitzender

> Dr. Bauer Regierungspräsident

Regierung von Mittelfranken als Landesregulierungsbehörde (nachfolgend die "Landesregulierungsbehörde")

Veröffentlichung betreffend die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG) sowie die Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Februar 2009 Gz. 22-3163.21/31

Mit dem Beginn der Anreizregulierung der Strom- und Gasverteilnetze am 01.01.2009 ist das bisher bestehende Genehmigungserfordernis bezüglich der Entgelte für die Nutzung der Strom- und Gasverteilnetze nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 entfallen.

Anstelle der Netzentgeltgenehmigung werden den Netzbetreibern erstmals für das Kalenderjahr 2009 nach §§ 4 und 32 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10. 2007 (BĞBI I S. 2529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.2008 (BGBI I S. 2006), kalenderjährliche Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse aus den Netzentgelten (nachfolgend die "Erlösobergrenzen") vorgegeben. Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV werden die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV durch die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder festgelegten Erlösobergrenzen durch die Netzbetreiber entsprechend der Vorschriften der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) selbsttätig in Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen umgesetzt. Die Netzbetreiber sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 StromNEV bzw. GasNEV verpflichtet, die jeweils für ihr Netz geltenden Netzentgelte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und auf Anfrage jedermann unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Landesregulierungsbehörde hatte daher gemäß §§ 3 und 4 ARegV in Verbindung mit § 21a EnWG für die in ihrer Zuständigkeit stehenden Netzbetreiber die jeweiligen Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung ab dem 01.01. 2009 zu bestimmen. Die Landesregulierungsbehörde hat die diesbezüglichen Festlegungsverfahren gemäß § 2 ARegV im August 2008 von Amts wegen eingeleitet. Festgelegt wurden die Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung, im Bereich der Stromverteilnetze also für die Kalenderjahre 2009 bis 2013 und im Bereich der Gasverteilnetze für die Kalenderjahre 2009 bis 2012. Hierbei ist zu beachten, dass die Festlegungen für die Kalenderjahre 2010 ff. lediglich vorläufiger Natur sind und verschiedenen Anpassungsmechanismen

Die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bildeten grundsätzlich die Ergebnisse der durch die Landesregulierungsbehörde im Rahmen des letzten Netzentgeltgenehmigungsverfahrens nach § 23a EnWG vor Beginn der Anreizregulierung durchgeführten Kostenprüfung. Soweit diese Kostenprüfung auf einer Basis vor dem Jahr 2006 erfolgte, wurde der ermittelte Betrag um einen jährlichen Inflationsfaktor von 1,7 % nach oben angepasst. Der so ermittelte Ausgangsbetrag (2006) wurde im Wesentlichen nach den folgenden Regeln für die Berechnung der Erlösobergrenzen herangezogen:

Im Hinblick auf den Ausgangsbetrag des jeweiligen Netzbetreibers wurde zwischen dauerhaft nicht beeinflussbaren, vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kostenanteilen unterschieden. In die festgelegten Erlösobergrenzen wurde ein Senkungspfad integriert, dessen Steilheit von der Ineffizienz des jeweiligen Netzbetreibers abhängt. Hierbei erstrecken sich die Effizienzvorgaben lediglich auf den beeinflussbaren Kostenanteil. Zur individuellen Bestimmung der Ineffizienzen mussten sich die Netzbetreiber grundsätzlich nach § 12 ARegV in einem durch die Bundesnetzagentur zentral durchgeführten bundesweiten Effizienzvergleich mit den Besten ihrer Branche messen lassen (sog. Regelverfahren). Abweichend hiervon konnten Gasnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, und Stromnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, für die Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV optieren. Für die am vereinfachten Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber kam der durch die ARegV einheitlich auf 87,5 % festgelegte Effizienzwert zur Anwendung. Die jeweiligen Ineffizienzen der Netzbetreiber sind über einen Zeitraum von zwei Regulierungsperioden abzubauen.

Bei der Berechnung der Erlösobergrenzen werden Veränderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes erhöhend berücksichtigt. Für die Erlösobergrenze des Jahres 2009 wurde etwa eine Veränderung des Verbraucherpreisgesamtindexes im Zeitraum zwischen 2006 und 2007 in Höhe von 2,26 % angesetzt. Vermindert wird dieser Wert allerdings durch Anwendung eines sektoralen Produktivitätsfaktors, der sich in der ersten Regulierungsperiode auf jährlich 1,25 % beläuft. Durch diesen sektoralen Produktivitätsfaktor wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der bisher eher monopolistisch strukturierten Netzwirtschaft ein höherer Produktivitätsfortschritt zu erwarten ist als in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Die Anpassung für das Jahr 2009 beläuft sich somit auf 1,01 % (2,26 % minus 1,25 %). Auch in den Folgejahren werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Landesregulierungsbehörde gemäß ihrer Verpflichtung aus § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV folgende Informationen:

#### I. Stromnetzbetreiber

1. Vereinfachtes Verfahren mit einheitlichem Effizienzwert von 87,5 %

Netzbetreiber Festlegung der Erlösobergrenzen

Stadtwerke Altdorf GmbH 90518 Altdorf bei Nürnberg

01.12.2008

durch Bescheid vom

Stadtwerke Ansbach GmbH 91522 Ansbach	01.12.2008	Gemeinde Neuendettelsau -Gemeindewerke- 91564 Neuendettelsau	03.12.2008
Stadtwerke Bad Windsheim 91438 Bad Windsheim	01.12.2008	Stromversorgung Neunkirchen GmbH 91207 Lauf a. d. Pegnitz	05.12.2008
Städt. Kommunalunternehmen Baiersdorf AöR 91083 Baiersdorf	01.12.2008	Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH 91413 Neustadt a. d. Aisch	02.12.2008
Stadtwerke Burgbernheim 91593 Burgbernheim	01.12.2008	Stadt Pappenheim -Stadtwerke- 91788 Pappenheim	02.12.2008
Gemeindewerke Cadolzburg 90556 Cadolzburg	03.12.2008	Markt Pleinfeld 91785 Pleinfeld	03.12.2008
Stadtwerke Dinkelsbühl 91550 Dinkelsbühl	01.12.2008	Stadtwerke Roth 91154 Roth	03.12.2008
Feuchter Gemeindewerke GmbH 90537 Feucht	01.12.2008	Stadtwerke Röthenbach a. d. Pegnitz GmbH	
Stadtwerke Feuchtwangen 91555 Feuchtwangen	02.12.2008	90552 Röthenbach a. d Pegnitz Städtische Werke Rothenburg	02.12.2008
Gemeinde Georgensgmünd -Gemeindewerke- 91166 Georgensgmünd	02.12.2008	o. d. Tauber 91541 Rothenburg o. d. Tauber	03.12.2008
Gewerbepark Nürnberg-Feucht GmbH 90537 Feucht	02.12.2008	Gemeinde Röttenbach -Stromversorgung- 91341 Röttenbach	03.12.2008
Stromversorgung Greding 91171 Greding	02.12.2008	Gemeindewerke Rückersdorf 90607 Rückersdorf	03.12.2008
Stadtwerke Gunzenhausen GmbH 91710 Gunzenhausen	02.12.2008	Stadtwerke Scheinfeld 91443 Scheinfeld	03.12.2008
Stadt Heilsbronn -Stadtwerke- 91560 Heilsbronn	02.12.2008	Stadtwerke Schwabach GmbH 91126 Schwabach	03.12.2008
Gemeinde Hemhofen 91334 Hemhofen	02.12.2008	Gemeindewerke Schwarzenbruck GmbH 90537 Feucht	02.12.2008
HEWA Hersbrucker Energie- und Wasserversorgung GmbH 91217 Hersbruck	02.12.2008	Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG 90547 Stein	04.12.2008
Herzo Werke GmbH 91074 Herzogenaurach	02.12.2008	Stadtwerke Treuchtlingen 91757 Treuchtlingen	03.12.2008
Stadt Langenzenn -Stadtwerke-		Stadtwerke Uffenheim 97215 Uffenheim	02.12.2008
90579 Langenzenn	03.12.2008	Stadtwerke Weißenburg GmbH 91773 Weißenburg	03.12.2008
Städtische Werke Lauf a. d. Pegnitz GmbH 91207 Lauf a. d. Pegnitz	05.12.2008	Gemeindewerke Wendelstein 90530 Wendelstein	02.12.2008
Stadt Leutershausen 91578 Leutershausen	03.12.2008	Gemeindewerke Markt Wilhermsdorf 91452 Wilhermsdorf	04.12.2008
Gemeindewerke Markt Lichtenau 91586 Lichtenau	03.12.2008	Stadt Windsbach 91575 Windsbach	02.12.2008

Stadtwerke Zirndorf GmbH 90513 Zirndorf	02.12.2008	Stadtwerke Röth GmbH	nenbach a. d. Peg	ınitz	
		90552 Röthenba	ach a. d. Pegnitz	27.11.2008	
2. Regelverfahren mit jeweils indivi zienzwert	duellem Effi-	Energieversorgu GmbH	ing Rothenburg		
	estlegung der sobergrenzen	91541 Rothenbu	ırg o. d. Tauber	27.11.2008	
	Bescheid vom	Stadtwerke Schv 91126 Schwaba		27.11.2008	
91052 Erlangen 83,70 %	16.01.2009	Stadtwerke Steir 90547 Stein	G 27.11.2008		
II. Gasnetzbetreiber		Stadtwerke Treu	ıchtlingen		
1. Vereinfachtes Verfahren mit einhe zienzwert von 87,5 %	eitlichem Effi-	91757 Treuchtlin		27.11.2008	
	estlegung der sobergrenzen	Erdgas Uffenheim GmbH & Co. KG 97215 Uffenheim 27.11.2008			
Stadtwerke Ansbach GmbH	Bescheid vom	Stadtwerke Weißenburg GmbH 91773 Weißenburg 27.11.20			
91522 Ansbach	27.11.2008	Gasversorgung 2	7irndorf		
Stadtwerke Bad Windsheim 91438 Bad Windsheim	25.11.2008	GmbH & Co. KG 90513 Zirndorf		27.11.2008	
Erdgas Burgbernheim GmbH 91593 Burgbernheim	25.11.2008	2. Regelverfahren mit jeweils individuellem Effizienzwert:			
Stadtwerke Dinkelsbühl 91550 Dinkelsbühl	25.11.2008	Netzbetreiber	Individueller Effizienzwert	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom	
Erlanger Stadtwerke AG 91052 Erlangen	28.11.2008	infra fürth gmbh 90763 Fürth	85,80 %	17.12.2008	
Gasversorgung Feuchtwangen GmbH 91555 Feuchtwangen	26.11.2008	Dr. Bauer Regierungspräsident			
Gewerbepark Nürnberg-Feucht GmbH 90537 Feucht	26.11.2008			MFrABI S. 32	
Stadtwerke Gunzenhausen GmbH 91710 Gunzenhausen	26.11.2008				
Herzo Werke GmbH 91074 Herzogenaurach	26.11.2008				
HEWA Hersbrucker Energie- und Wasserversorgung GmbH 91217 Hersbruck	26.11.2008				
Städtische Werke Lauf a. d. Pegnitz GmbH 91207 Lauf a. d. Pegnitz	28.11.2008				
Gemeinde Neuendettelsau -Gemeindewerke- 91564 Neuendettelsau	26.11.2008				
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH 91413 Neustadt a. d. Aisch	26.11.2008				
Stadtwerke Roth 91154 Roth	26.11.2008				

# Bekanntmachungen der Planungsverbände

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zu den Kapiteln B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft - ergänzendes Beteiligungsverfahren -

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 6. März 2009

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 ROG vom 18. August 1997 (BGBI I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBI I S. 2833) i. V. m. Art. 13 Abs. 2 Satz 4 BayLpIG vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 4. September 2008 die Beteiligung nach Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibung des Regionalplans zu den Kapiteln B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft (ergänzendes Beteiligungsverfahren) beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 6. März 2009 bis einschließlich 6. April 2009 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 439. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter "Aktuelle Themen" und www.region-westmittelfranken.de unter "Aktuelles" eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, gegeben.

Ansbach, 25. Februar 2009

Rudolf Schwemmbauer Landrat Vorsitzender des Planungsverbandes B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 27. Februar 2009

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 259. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 23. März 2009, 09:30 Uhr, in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

#### Tagesordnung

- Bebauungsplan Nr. 260 b "Eckart-Plaza" für das Gebiet zwischen Schwabacher Straße, Flößaustraße, Neumannstraße und Kaiserstraße der Stadt Fürth
- 1. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung (Bereich "Kaufleite" und "Brunnwiesenweg") sowie Bebauungsplan Nr. 14/24 "Kaufleite Süd" der Gemeinde Kalchreuth, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 3. 2. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung (Bereich "Tongrube") der Gemeinde Kalchreuth, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 3. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung (Nichtaufforstungsflächen) der Gemeinde Kalchreuth, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- Flächennutzungsplanänderung, Bebauungspläne Nr. 16 "Solarpark I" und Nr. 17 "Solarpark II" des Marktes Wachenroth, Lkr. Erlangen-Höchstadt
- 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für ein Gebiet am Spitzleitenweg der Stadt Stein, Lkr. Fürth

Nürnberg, 27. Februar 2009

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 35

#### Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2009

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt nach Art. 5 Abs. 4 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ ·

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit

86.000€

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit

14.000€

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§** 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft

Nürnberg, 13. Januar 2009

Matthias Thürauf Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 09.03.2009 bis einschließlich 16.03.2009 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 2. Februar 2009

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
gez.
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

#### Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.236.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

27.000,00€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 980.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt 60 % 588.000,00 € Stadt Erlangen 40 % 392.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt. § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Erlangen, 19. Februar 2009

Zweckverband "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" Eberhard Irlinger Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreisund Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 09.03.2009 bis einschließlich 16.03.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 19. Februar 2009

Zweckverband "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" gez. Eberhard Irlinger Verbandsvorsitzender

#### Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

475.700 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

133.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf 360.000 € und im Vermögenshaushalt auf 0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

vom Landkreis Roth und

vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt 120.000 € und im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2009 tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Roth, 13. Januar 2009

Zweckverband Burg Abenberg
Herbert Eckstein
Landrat und
Vorsitzender des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.03.2009 bis einschließlich 16.03.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth. 13. Januar 2009

Zweckverband Burg Abenberg gez. Herbert Eckstein Landrat und Vorsitzender des Zweckverbandes

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

#### Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.402.300,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

158.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

0,00€

§ 4

Das Umlagensoll wird

im Verwaltungshaushalt auf 189.100,00 €
und im Vermögenshaushalt auf 135.100,00 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt. § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gunzenhausen, 22. Dezember 2008

Zweckverband Altmühlsee Joachim Federschmidt Erster Bürgermeister Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.03.2009 bis einschließlich 16.03.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 2. Februar 2009

Zweckverband Altmühlsee gez. Joachim Federschmidt Erster Bürgermeister Verbandsvorsitzender

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung vom 18.04.1972 (RABI Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2008, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 18/2008 vom 05.09.2008 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.504.400 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.057.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

8.3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll beträgt

a) im Verwaltungshaushalt

495.700 €

b) im Vermögenshaushalt

823.600 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Ramsberg, 13. Januar 2009

Zweckverband Brombachsee Franz X. Uhl Landrat und Zweckverbandsvorsitzender Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.03.2009 bis einschließlich 16.03.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ramsberg, 13. Januar 2009

Zweckverband Brombachsee gez. Franz X. Uhl Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

# Haushaltssatzung 2009 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

#### Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

75.000.--€

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

-,-- €.

§ 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf und im Vermögenshaushalt auf

75.000,--€

festgesetzt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Roth, 24, November 2008

ZRF Mittelfranken Süd Herbert Eckstein Landrat und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssat-

zung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 09.03.2009 bis einschließlich 16.03.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 13. Januar 2009

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF gez.

gez. Herbert Eckstein Landrat und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 41

Erste Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd zur Änderung der Verbandssatzung

#### Vom 8. November 2006

Auf Grund von Art. 18, 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-01-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.04.2007 (GVBI S. 271) und auf Grund von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 ILSG erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd folgende

#### 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 8. November 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 25 vom 15. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

- § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

§ 2

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Roth, 19. Januar 2009

Herbert Eckstein
Landrat und
Verbandsvorsitzender

# **Nichtamtlicher Teil**

#### Buchbesprechungen

Büchs/Walter

#### **Baurecht in Bayern**

113. Ergänzung, 47,04 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

#### Das Schulrecht in Bayern

139. Ergänzung, 36 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

#### Das Schulrecht in Bayern

140. Ergänzung, 47,00 € Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hegemer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München 147. Lieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2008, 49 €. ISBN 978-3-556-30100-5

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen Kommentierte Ausgabe

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München, Jürgen Wölfl, München

37. Lieferung, Rechtsstand: 1. November 2008, 72,98 €.

ISBN 978-3-556-64400-3

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Deutsches Gesundheitsrecht**

261. Ergänzungslieferung, 120,00 € Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml u. a.

#### Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bavern

95. Aktualisierung, 54,60 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

# Fischereirecht in Bayern

49. Aktualisierung, 48 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

# Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

95. Aktualisierung, Stand: 15. November 2008, 49 € Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Leonhardt

# **Jagdrecht**

Kommentar

52. Lieferung, 48,64 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwenk

#### Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung Daten und Begriffe in alpabetischer Ordnung

19. Ergänzungslieferung, 44,80 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Graß/Lippmann

# Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

120. Lieferung, Rechtsstand 1. Januar 2009, 43,68 € ISBN 978-3-556-17000-7

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schramm/Dr. Hoyer/Moser

# Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

40. Lieferung, Rechtsstand 29. Dezember 2008, 46 € ISBN 978-3-556-00483-8

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

# **Technische Baubestimmungen**

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

58. Aktualisierung, Stand 1. November 2008, 63,80 € Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dieter Kugele/Klaus Kugele/Cornelius Thum M. A./ Carsten Tegethoff

#### Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

76. Lieferung, Rechtsstand: 1. November 2008, 69,60 €

ISBN 978-3-556-04060-7

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

# Satzungen zur Wasserversorgung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München, Jürgen Wölfl, München (ab 01.01.2009)

31. Lieferung. 126 Seiten. Rechtsstand 1. November 2008, 52,48 €, Grundwerk 1.018 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 102 €.

Verlags-Nr. 8635.00 (ISBN 978-3-556-86350-3)

Mit der 31. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis zum 1. November 2008 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Punkte:

- Wirtschaftliche Einheit bei Eigentümeridentität und zwischen Vorder- und Hinterliegergrundstück und einheitlicher gewerblicher Nutzung (Erl. 10.02/4b).
- Zum Nicht-Erschlossensein eines Grundstücks an einer Stich-/Seitenstraße (Erl. 10.04/3a und 20.02/3a).
- Zum Beginn der Verjährungsfrist betreffend den Anspruch auf Beseitigung einer Leitung (Erl. 10.14/5b).
- Zum Erschlossensein von Hinterliegergrundstücken (Erl. 20.02/11).
- Entstehen der Beitragspflicht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BGS-WAS nur durch satzungsgerechten Anschluss (Erl. 20.03/28.1).
- Eigenbesitzer als Beitragspflichtiger? (Erl. 20.04/3).
- Beitragspflicht einer Biogasanlage (Erl. 10.02/4b und Erl. 20.051/22f/aa am Ende -).
- Zur Anmeldung kommunaler Beitragsforderungen in einem Zwangsversteigerungsverfahren (Erl. 20.04/8).
- Beitragspflicht von Gebäuden/Gebäudenteilen ohne Anschlussbedarf nur im Falle eines Anschlusses an die öffentliche Einrichtung (Erl. 20.051/22f/aa).
- Zur Anrechnung von Geschossflächen abgebrochener oder umgenutzter Gebäude auf entstandene Beiträge (20.051/35).
- Zur Berücksichtigung der Kosten für die Eintragung einer Zwangshypothek (20.07/15f).
- Grundgebühren und Gleichheitsgrundsatz (Erl. 20.091/7).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlagsgruppe Öffentliche Organisationen, Programmbereich Öffentliche Verwaltung Luxemburger Straße 449, 50939 Köln